Beglaubigte Fotokopie

Urkundenrolle Nummer 782 /2019

Verhandelt in Eisenach

am 28. Mai 2019.

Vor mir, der Notarin

Sabine Zwickert

mit dem Amtssitz in Eisenach

erschien:

Frau Katja Wolf, geborene Hofer,
geboren am 07.03.1976,
dienstansässig Markt 2 in 99817 Eisenach,
der Notarin von Person bekannt,

handelnd nicht für sich selbst, sondern in ihrer Eigenschaft als **Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach**

und erklärte:

Die Stadt Eisenach - vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Katja Wolf - handelt im nachstehenden in ihrer Eigenschaft als alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichtes Jena unter HRB Nummer 406 040 eingetragenen Gesellschaft unter der Firma

Sportbad Eisenach GmbH
mit dem Sitz in Eisenach,
post. Anschrift: An der Feuerwache 4, 99817 Eisenach.

Die Erschienene - handelnd wie angegeben - trat am heutigen Tage, unter Verzicht auf Fristen und Formen, in eine Gesellschafterversammlung ein.

Sie fasst den folgenden Gesellschafterbeschluss:

Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung wird erweitert:

Die Gesellschafterversammlung ist ferner für die Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Eisenacher Versorgungsbetriebe GmbH zuständig.

Sie benennt drei vom Stadtrat der Stadt Eisenach benannte Mitglieder für den Aufsichtsrat. Das weitere, der Sportbad Eisenach GmbH zustehende Aufsichtsratsmandat, benennt der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach oder er benennt sich selbst. Er nimmt zugleich den Vorsitz des Aufsichtsrates wahr oder das von ihm benannte Mitglied.

Demgemäß wird § 13 des Gesellschaftsvertrages (Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung um einen neuen Absatz(2) ergänzt

§ 13 Abs. (2) des Gesellschaftsvertrages lautet wie folgt:

„...
(2)
Die Gesellschafterversammlung ist ferner für die Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Eisenacher Versorgungsbetriebe GmbH zuständig.

Sie benennt drei vom Stadtrat der Stadt Eisenach benannte Mitglieder für den Aufsichtsrat. Das weitere, der Sportbad Eisenach GmbH zustehende Aufsichtsratsmandat, benennt der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach oder er benennt sich selbst. Er nimmt zugleich den Vorsitz des Aufsichtsrates wahr oder das von ihm benannte Mitglied. ..."

Die Bestimmungen des § 13 Abs. (1) bleiben unverändert bestehen.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

Die Niederschrift wurde der Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihr genehmigt und unterschrieben:



Vorstehende Fotokopie ist
eine vollständige Wiedergabe
des Originals und wird hiermit
beglaubigt.
Eisenach, den 03. Juni 2019

Notarin

NEUFASSUNG

Gesellschaftsvertrag

der

Sportbad Eisenach GmbH

§1
Firma und Sitz des Unternehmens

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Sportbad Eisenach GmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 99817 Eisenach.

§ 2
Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft beginnt ihre Tätigkeit mit der Eintragung ins Handelsregister.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung ins Handelsregister folgenden 31. Dezember.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und Betreibung des Frei- und Hallenbades der Stadt Eisenach, das Betreiben eines Blockheizkraftwerkes, Wärmeversorgung und das Halten von Beteiligungen.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin der Ausbau und die Betreibung eines Breitbandnetzes im Gebiet der Stadt Eisenach.

(3) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte tätigen, die in einem engen sachlichen und organisatorischen Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand stehen."

§ 4
Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500,000 Euro (in Worten: Fünfhunderttausend Euro). Die Stadt Eisenach übernimmt das Stammkapital in voller Höhe.

(2) Die Gesellschaft ist durch Ausgliederung des BgA Sportstätten der Stadt Eisenach nach § 123 Abs. 3 Nr. 2 Umwandlungsgesetz i. V. m. § 168 UmwG und § 20 Abs. Umwandlungssteuergesetz zum 01.01.2004 entstanden,

(3) Die Stammeinlagen wurden in voller Höhe als Sacheinlagen erbracht Soweit der angesetzte Wert der bezeichneten Vermögensstände die Stammeinlage übersteigt, wird der übersteigende Betrag der Kapitalrücklage zugeführt.

(4) Erhöhungen des Stammkapitals durch die Stadt Eisenach bedürfen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

§ 5
Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Gesellschaft kann jederzeit durch Aufnahme weiterer Gesellschafter, die an der Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft interessiert sind, erweitert werden. Dies kann sowohl durch Erhöhung des Stammkapitals als auch durch Verfügung über Geschäftsanteile erfolgen. Der kommunale

Anteil muss mindestens 51 % des Stammkapitals betragen.

(2) Der Mindestbetrag für einen Geschäftsanteil beträgt 1.000 Euro (in Worten: Eintausend Euro).

§6
Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- der Aufsichtsrat
- die Gesellschafterversammlung.

(2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, den Aufwand für Verwaltung und Geschäftsführung, unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, in angemessenen Grenzen zu halten.

(3) Geschäftsführer sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Aufsichtsrat dem unter Ausschluss der Beteiligten zugestimmt hat. Der Betroffene ist hierzu vorher zu hören.

(4) Der oder die Geschäftsführer dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Die Zustimmung ist auch erforderlich, wenn sie Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Gesellschaft werden wollen. Die Zustimmung kann auf bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten. von Geschäften erteilt werden. Im übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

(5) Die Zustimmung des Aufsichtsrates entfällt, wenn dem Betroffenen von der Gesellschafterversammlung Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt wurde.

§ 7
Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

(2) Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Die Befreiung kann durch Gesellschafterbeschluss jederzeit widerrufen werden.

(3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, nach dem Gesetz und den Regelungen in den Anstellungsverträgen der einzelnen Geschäftsführer. Sie sorgt für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns und Geschäftsführers.

(4) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates und unterrichtet die Gesellschafter und den Aufsichtsrat über alle wichtigen Angelegenheiten. Sie ist verpflichtet, den Aufsichtsrat rechtzeitig und umfassend über alle relevanten Planungen, Absichten und Vorhaben zu informieren. § 90 AktG gilt sinngemäß.

(5) Für das jeweils folgende Geschäftsjahr stellt die Geschäftsführung in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie Stellenübersicht - auf, dass der Aufsichtsrat diesen beraten und die Gesellschafterversammlung ihn bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres beschließen kann. Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vor dem Ende des Geschäftsjahres vorzulegen.

(6) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Gesellschafterversammlungen teil und erteilt auf Verlangen Auskunft über alle Belange der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung können den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Geschäftsführung aus der Sitzung beschließen.

(7) Die Geschäftsführer bedürfen zu allen Rechtsgeschäften, die über die laufenden Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft hinaus gehen, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Näheres wird in § 8 geregelt.

§ 8
Genehmigungsbedürftige Geschäfte

(1) Soweit nicht die Genehmigung der Gesellschafterversammlung vorgesehen ist oder unmittelbar erfolgt, bedürfen die Geschäftsführer für alle über den gewöhnlichen Betrieb hinaus gehenden Geschäfte der ausdrücklichen Genehmigung des Aufsichtsrates. Zu den genehmigungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen gehören insbesondere:

a) die Aufnahme von Bank- und Kontokorrentkrediten, sowie jeglicher anderer Darlehen einschließlich der Eingehung von Wechselgeschäften sowie die Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen und ähnlichen Verpflichtungen,

b) der Abschluss und die Änderung von Miet-, Pacht-, Nutzungs- oder sonstigen Verträgen, welche die Gesellschaft auf mehr als ein Jahr verpflichten und deren Wert im Einzelfall 15.000 € übersteigt,

e) der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte,

d) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die geeignet sind, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes zu gefährden,

e) Anschaffungen und Vergabe von Aufträgen über 20.000,-- € soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen,

f) die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder Teilen hiervon sowie,

g) Anstellung und Höhergruppierung von Personal, soweit nicht in der Stellenübersicht vorgesehen.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann den Katalog der genehmigungsbedürftigen Geschäfte jederzeit ändern oder ergänzen und insbesondere in Dienstverträgen mit einzelnen Geschäftsführern näher bestimmen.

§9
Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 5 Mitgliedern besteht. Der Oberbürgermeister ist kraft Amtes stets Mitglied und zugleich Aufsichtsratsvorsitzender. Er kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Vertreter benennen, der an seiner Stelle das Amt wahrnimmt. Diesen Vertreter kann er jederzeit wieder abberufen.

(2) Für jedes Aufsichtsratsmitglied wird ein Stellvertreter bestellt Der Oberbürgermeister kann sich im Verhinderungsfalle durch seinen Vertreter im Amt vertreten lassen. Der Aufsichtsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Mitglieder und Stellvertreter werden von den Gesellschaftern bestimmt, die Vertreter der Stadt Eisenach und deren Stellvertreter werden vom Stadtrat der Stadt unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat vertretenen Fraktionen bestellt.

(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode der Stadt Eisenach. Bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates hat der Aufsichtsrat in der bestehenden Zusammensetzung die Geschäfte weiterzuführen.

(4) Beruht die Entsendung in den Aufsichtsrat auf einem Dienstverhältnis mit der Stadt Eisenach endet die Mitgliedschaft auch vor Ablauf der kommunalen Wahlperiode mit Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Dienstverhältnis.

(5) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten lediglich Ersatz ihrer baren Auslagen.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder sind dem Wohle der Gesellschaft und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es gelten die §§ 394 und 395 AktG sinngemäß.

(7) Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder nehmen im Falle der Verhinderung des jeweiligen ordentlichen Mitgliedes dessen Rechte und Pflichten wahr. Bei mehrfacher oder dauernder Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes sowie bei grober Pflichtverletzung eines ordentlichen Mitgliedes oder eines Stellvertreters bestellt der entsendende Gesellschafter gemäß Abs. 2 einen Ersatz.

(8) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Monatsfrist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Der entsendende Gesellschafter hat in diesem Fall gemäß Abs. 2 einen Nachfolger zu bestellen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied oder Stellvertreter aus anderen Gründen ausscheidet.

(9) Eine Gesellschafterversammlung, in der 100% des Stammkapitals vertreten sind, kann durch einstimmigen Beschluss eine andere Anzahl der Mitglieder festlegen. Dies gilt auch, wenn weitere Gesellschafter aufgenommen werden.

§10
Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden erklären.

(2) Die. Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens 2 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Erweist sich eine Aufsichtsratssitzung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gefasst, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.

(5) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch durch schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. So gefasste Beschlüsse sind von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und von der Geschäftsführung allen Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(6) Ober die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die wesentlichen Verhandlungspunkte, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsverhalten ersichtlich sind. Die Niederschrift ist von dem Aufsichtsratsvorsitzenden und einem von ihm in der Sitzung benannten Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied zuzusenden.

(7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vorn Vorsitzenden unter der Bezeichnung Sportbad Eisenach GmbH abgegeben.

(8) Der Aufsichtsrat kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

(9) § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz findet Anwendung, soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes regelt.

§11
Zuständigkeit und Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat berat, fördert und überwacht die Geschäftsführung. Er kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen und die Unterlagen der Gesellschaft durch von ihm bestimmte Mitglieder einsehen lassen.

(2) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt:

a) die Zustimmung zu den genehmigungsbedürftigen Geschäften gemäß § 8 Abs. 1,

b) die Beratung zum jeweiligen Wirtschaftsplan und eventueller Nachträge sowie die Vorlage an die Gesellschafterversammlung mit Beschlussempfehlung,

c) die Festlegung der Anstellungsbedingungen und der Abschluss der Anstellungsverträge von Geschäftsführern,

d) die Zustimmung zur Einleitung eines Rechtsstreits, sofern die Angelegenheit nicht unmittelbar der Gesellschafterversammlung vorgelegt wird,

e) die Zustimmung zu einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung und

f) die Bestellung des Abschlussprüfers für das jeweils zu prüfende Geschäftsjahr.

(4) Die Beschlussfassung nach Abs. 3 Nr. b), c) und e) bedarf einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Stimmberechtigten.

(5) Der Aufsichtsrat kann beschließen, eine Angelegenheit der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates ändern, ergänzen oder neu bestimmen.

§12
Gesellschafterversammlung

(1) Der Gesellschafter übt die ihm in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. Die Stadt Eisenach wird in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister kraft Amtes vertreten. Er kann sich durch seinen Vertreter im Amt vertreten lassen.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder mit dessen Kenntnis durch die Geschäftsführung unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens einer Woche zwischen dem Tage der Versammlung und dem Absendetag der Einladung zu wahren.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres statt. Die Geschäftsführer haben der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss einschließlich Lagebericht mit dem Bericht des Aufsichtsrates vorzulegen.

(4) Außerordentliche Gesellschafterversamrnlungen sind, abgesehen von den im Gesetz und in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

(5) Der Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte sachkundige Dritte hinzuziehen, die er jedoch zur Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden zu verpflichten hat.

(6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit den zeitweisen oder völligen Ausschluss der Geschäftsführung oder einzelner Geschäftsführer von der Versammlung beschließen. Beschließt der Gesellschafter eine Versammlung ohne Wahrung von Form und Fristen, kann dies unter stillschweigendem oder ausdrücklichem Ausschluss der Geschäftsführung oder einzelner Geschäftsführer erfolgen.

§13
Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals,

b) die Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich evtl. Nachträge,

c) erforderliche Nachschüsse zum Ausgleich von entstandenen Verlusten,

d) die Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren,

e) die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung, Teilung oder sonstige Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder Teile davon,

f) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,

g) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

h) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Ergebnisses und den Ausgleich von Verlusten,

i) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats und

j) die Übernahme neuer Aufgaben,

k) die Bestimmung des oder der Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschafterversammlung bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,

l) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer,

m) die Rückzahlung von Nachschüssen sowie

n) alle sonstigen der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist ferner für die Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Eisenacher Versorgungsbetriebe GmbH zuständig.

Sie benennt drei vom Stadtrat der Stadt Eisenach benannte Mitglieder für den Aufsichtsrat. Das weitere, der Sportbad Eisenach GmbH zustehende Aufsichtsratsmandat, benennt der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach oder er benennt sich selbst. Er nimmt zugleich den Vorsitz des Aufsichtsrates wahr oder das von ihm benannte Mitglied.

§14
Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen wurden und in de Versammlung vertreten ist

(2) Beschlüsse des Gesellschafters werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Abstimmun

gen per Telefax oder durch sonstige schriftliche Art und Weise sind lediglich bei eiligen und un aufschiebbaren Angelegenheiten zulässig, wenn sich der Gesellschafter mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklärt oder sich an ihr beteiligt. Beschlüsse, die nicht in Gesell-

schafterversammlungen gefasst werden, hat der Geschäftsführer dem Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(3) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen, soweit nicht durch Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

§15
Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Der Gesellschafter kann in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft ein sehen. Dem Gesellschafter als Körperschaft des öffentlichen Rechts werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Erhaltene Kenntnisse sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht zum Nachteil der Gesellschaft verwendet werden.

(2) Der Gesellschafter kann seine Rechte selbst ausüben oder hiermit einen Dritten beauftragen, der auch ein Aufsichtsratsmitglied sein darf. Der Dritte ist erforderlichenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Ein Geschäftsführer darf die Auskunft verweigern, wenn es nahe liegt, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwendet und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt wird. Für die Aufrechterhaltung der Verweigerung hat der Geschäftsführer umgehend einen Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeizuführen.

§ 16
Jahresabschluss und Geschäftsbericht

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das ..... vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss ist entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch den vom Aufsichtsrat bestellten Abschlussprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag hat auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. die Abdeckung des Bilanzverlustes zu prüfen und einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstellen. Der Aufsichtsrat hat innerhalb ei- ..... nes Monats nach Zugang der Unterlagen seinen Bericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung sowie über die Ergebnisverwendung, oder den Verlustausgleich zu beschließen. Der Abschlussprüfer ist von der Geschäftsführung auf Verlangen des Gesellschafters zu dieser Versammlung einzuladen und kann von diesem befragt werden.

§17
Prüfung der Gesellschaft

(1) Führt der Gesellschafter unter Wahrnehmung der Rechte nach § 16 dieses Vertrages eine außerordentliche Prüfung durch, so haben Aufsichtsrat und Geschäftsführung nach Vorliegen des Prüfungsberichtes die Prüfungsergebnisse in gemeinsamer Sitzung, zu der auch der Prüfer einzuladen ist, zu beraten.

(2) Aufsichtsrat und Geschäftsführung sind verpflichtet, den Beanstandungen des Prüfungsberichtes entweder unmittelbar nachzukommen oder der Gesellschafterversammlung einen Maßnahmenkatalog zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel vorzulegen.

(3) Die Rechte des prüfenden Gesellschafters bleiben hiervon unberührt.

§18
Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt im übrigen die Wirksamkeit des Vertrages unberührt. Der Gesellschafter ist bestrebt, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben.

(2) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in ortsüblicher Weise, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist das Gericht, das für den Sitz der Gesellschaft örtlich zuständig ist.

(4) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung und Vertragsdurchführung verbundenen Kosten.

Bescheinigung gem. § 54 GmbH Gesetz

Zu dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages -meine UR Nr.782/2019 - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Eisenach, den 03.06.2019_

Zwickert
Notarin